

A.

N^o 17.) G e s e z

über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden;

vom 28sten Januar 1835.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.
und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.

Zur Vollendung der Trennung der Justiz von der Verwaltung bei den höhern Behörden, so wie zu genauerer Bezeichnung der Grenzlinie zwischen beiden, und zur Vollziehung der Bestimmung im zweiten Abschnitt des §. 49. der Verfassungsurkunde wird, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, hiermit verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Justizpflege, welche bisher zum Theil noch einigen höhern Verwaltungsbehörden zustand, geht von diesen auf die Justizbehörden über, so weit nicht im Nachstehenden Ausnahmen vorkommen. Wegfall der Gerichtsbarkeit der höhern Verwaltungsbehörden.

§. 2. Den Verwaltungsbehörden bleibt noch ferner:

1.) das Recht innerhalb ihrer Competenz, ihre Verfügungen mit Nachdruck durchzuführen und zu dem Ende im Allgemeinen (durch Verordnungen) oder in einzelnen Fällen sachgemäße Strafen anzudrohen und zu vollstrecken, mithin auch wegen solcher Strafen, ingleichen wegen öffentlicher Abgaben und Leistungen, gesetzliche Zwangsmittel anzuwenden, so weit nicht nach §. 3. und 4. hierunter eine Beschränkung eintritt; Nähere Bestimmungen darüber.

2.) die Dienst- und Disciplinargewalt über die bei ihnen Angestellten oder von ihnen im Allgemeinen oder in Ansehung gewisser Geschäfte ressortirenden Untergebenen, nach Maassgabe des Gesetzes über die Verhältnisse der Staatsdiener, und rückfichtlich derjenigen, von welchen das gedachte Gesetz nicht handelt, zur Zeit nach Maassgabe des bisher Bestandenen.

§. 3. Verwaltungsbehörden haben jedoch, wenn in den Fällen §. 2. wegen Geldstrafen oder andern Geldleistungen die Hülfsvollstreckung in bewegliche oder unbewegliche Sachen, in Forderungen oder andere Rechte geschehen soll, die Justizbehörden anzugehen.

Was dem entgegen in der Städteordnung vom 2ten Februar 1832. §. 190. 262. festgesetzt ist, wird hiermit aufgehoben.